

**Beitragsordnung
der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 29.08.2014, zuletzt geändert durch Beschluss der
Kammerversammlung am 31.10.2015 und am 16.04.2021**

§ 1

Beitragszweck, Beitragspflicht, Beitragsfälligkeit

- (1) Die Psychotherapeutenkammer NRW erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwands Beiträge von ihren Kammerangehörigen.
- (2) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Pflichtabgaben.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Kammerangehörigen.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt. In den Folgejahren ist der Beitrag zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammerangehörige bzw. der Kammerangehörige aus der Kammer ausscheidet.
- (6) Beim Wechseln in eine andere Landespsychotherapeutenkammer erhebt die Psychotherapeutenkammer NRW nur dann einen Jahresbeitrag, wenn am 1. Februar des Beitragsjahres eine Beitragspflicht bei ihr bestand und nicht vor diesem Zeitpunkt bei einer anderen Landespsychotherapeutenkammer bereits eine Beitragspflicht für das Beitragsjahr entstanden ist.
- (7) Bei Tod einer Kammerangehörigen bzw. eines Kammerangehörigen erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Es wird ein Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem für alle Mitglieder einheitlichen Grundbeitrag sowie einem einkommensabhängigen Beitragsteil zusammensetzt. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Der einkommensabhängige Beitragsteil wird durch einen einheitlichen Prozentsatz – dem Hebesatz – ermittelt. Der Hebesatz bezieht sich auf die in dem vorvergangenen Jahr erzielten Einkünfte aus selbständiger und/oder aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit. Hat die Kammerangehörige bzw. der Kammerangehörige in jenem Jahr keine psychotherapeutische Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
- (2) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird der anteilige Beitrag gemäß § 1 Abs. 4, 5 erhoben. Für das Kalenderjahr, in welchem die Approbation erteilt wurde, wird nur der Grundbeitrag erhoben.

- (3) Übt ein Kammermitglied im Beitragsjahr (Stichtag: 1. Februar) eine psychotherapeutische Tätigkeit nicht oder nicht mehr aus, so wird es nur zum Grundbeitrag veranlagt. In diesen Fällen ist ein Nachweis über die Nichtausübung einer psychotherapeutischen Tätigkeit entsprechend B (5) der Beitragstabelle (**Anlage 1**) zu erbringen. Die Pflicht zur Selbsteinstufung (§ 3) bleibt unberührt.
- (4) Die Höhe des Grundbeitrages sowie des Hebesatzes werden von der Kammerversammlung festgelegt. Die genaue Ermittlung des Kammerbeitrags wird in einer Beitragstabelle dargestellt, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (Anlage 1).
- (5) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann durch Beschluss der Kammerversammlung zusätzlich ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 3

Beitragsveranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung der Kammerangehörigen. Jede Kammerangehörige und jeder Kammerangehörige hat sich bis zum 1. März eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Zur Selbsteinstufung hat sie bzw. er sich des von der Psychotherapeutenkammer NRW zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordrucks zu bedienen.
- (2) Die Selbsteinstufung ist durch Vorlage einer Kopie des Einkommensteuerbescheides aus dem vorvergangenen Jahr nachzuweisen, aus dem die gesamten Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit hervorgehen. Der Einkommensteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. Dabei müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name der/des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit. Der Vorlage des Einkommensteuerbescheides steht die Bescheinigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters in Form einer von dieser oder diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung und/oder der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gleich.
- (3) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und als Nachweis den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des vorvergangenen Jahres vorzulegen. Sofern das Kammermitglied nicht steuerlich veranlagt wird, ist dies durch eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.
- (4) Liegt der Psychotherapeutenkammer NRW bis zum 1. März des Kalenderjahres keine Einstufung der bzw. des Kammerangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 vor oder wurde der entsprechende Nachweis gemäß der Absätze 2 und/oder 3 nicht erbracht, so wird sie bzw. er durch einen Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Die Kammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn die bzw. der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides ihre bzw. seine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit nachweist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des

Einkommensteuerbescheides. Liegt dieser noch nicht vor, kann ersatzweise eine schriftliche Bestätigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters in Form einer von dieser bzw. diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden. Kammermitglieder, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und als Nachweis den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Bemessungsjahres vorzulegen. Sofern das Kammermitglied nicht steuerlich veranlagt wird, ist dies durch eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

- (5) Stellt die Kammer Abweichungen zur Selbsteinstufung fest, ist sie berechtigt die Kammerangehörige bzw. den Kammerangehörigen durch Bescheid zum korrekten Beitrag zu veranlagern. Ferner wird eine Kammerangehörige bzw. ein Kammerangehöriger durch Bescheid zum Kammerbeitrag veranlagt, wenn sie bzw. er den aufgrund der Selbsteinstufung zu zahlenden Beitrag nicht innerhalb eines Monats entrichtet.

§ 4

Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Beitragsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung. Die Selbsteinstufung steht dem Leistungsbescheid gleich, der ordnungsgemäß ausgefüllte und zurückgesendete Vordruck gilt als Veranlagungsbescheid.
- (2) Der Kammerbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 3 Abs. 4 bis 5 mit Zugang des Veranlagungsbescheides, fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (3) Frühestens fünf Wochen nach Fälligkeit wird der Beitrag kostenpflichtig angemahnt. Die Höhe der Mahnungskosten ist in der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW geregelt.
- (4) Beiträge, die nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet sind, werden zusammen mit einer Gebühr nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (5) Für die Verjährung der Beitragsforderung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 27.4.2007 (MBI. NRW. 2007 S. 504) außer Kraft.

Beitragstabelle

A. Beitragshöhe

- (1) Der Grundbeitrag beträgt 70,00 EUR. Der Hebesatz zur Ermittlung des einkommensabhängigen Beitragsteils beträgt 0,7 %. Zur Vereinfachung werden Beitragsstufen in 5.000er Schritten gebildet (Anlage 2). Dabei wird der Hebesatz jeweils auf den unteren Wert der Beitragsstufe angewendet. Der Höchstbeitrag beträgt 770,- EUR.
- (2) Eine psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne dieser Regelung umfasst nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, sondern liegt bei jeder Tätigkeit vor, bei der Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

Dazu zählen insbesondere:

- selbständige und/oder unselbständige psychotherapeutische Tätigkeiten
- mit der psychotherapeutischen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (zum Beispiel Diagnostik, Testverfahren)
- Tätigkeiten in psychotherapeutischer Ausbildung, Lehre und Forschung, als Supervisorin/Supervisor
- Tätigkeiten in der Ausbildung zu Heil- und Hilfsberufen, in Lehre und Forschung angrenzender Fachgebiete, in der Erziehungsberatung
- Prüfungstätigkeiten, Leitung von Kursen, die Entspannungstechniken wie zum Beispiel autogenes Training zum Inhalt haben, Fachpublikationen.

B. Beitragsbemessung des einkommensabhängigen Beitragsteils

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des einkommensabhängigen Beitragsteils sind die Einkünfte der bzw. des Kammerangehörigen aus psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres (Bemessungsjahr).
- (2) Bei angestellten oder beamteten Kammerangehörigen werden die Einkünfte aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommenssteuerbescheid (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) zugrunde gelegt.
- (3) Bei selbständigen Kammerangehörigen werden die Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt (Einkünfte aus selbständiger Arbeit). Davon abgezogen wird ein Betrag in Höhe von 20 % entsprechend dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung - höchstens jedoch 20 % des im Bemessungsjahr geltenden sozialversicherungsrechtlichen Höchstbetrags (Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung).
- (4) Wenn eine Kammerangehörige bzw. ein Kammerangehöriger Einkünfte aus selbständiger und aus angestellter/beamteter psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Die Einkünfte werden addiert und von dieser Gesamtsumme errechnet sich der einkommensabhängige Beitragsteil.

- (5) Macht eine Kammerangehörige bzw. ein Kammerangehöriger geltend, ein Teil ihrer bzw. seiner Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit sei nicht Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift, so ist sie bzw. er zum Nachweis und zur Vorlage prüffähiger Unterlagen verpflichtet.
- (6) Kammerangehörige, die eine Tätigkeit in Altersteilzeit ausüben, werden während der gesamten Altersteilzeit den angestellten/beamteten Kammermitgliedern gleichgestellt.
- (7) Renten, Pensionen und sonstige Altersruheleistungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Kammerangehörige mit einer zum Veranlagungsstichtag weiteren Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes (Doppelmitglieder) stufen sich entsprechend ihrer im Kammerbereich NRW erzielten Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit ein. Zusätzlich zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides ist hierüber ein Nachweis in Form einer von der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater erstellten Gewinn- und Verlustrechnung und/oder eines Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu erbringen. Kammerangehörige mit einer zum Veranlagungsstichtag weiteren Mitgliedschaft in einer Ärzte- oder anderen Heilberufskammer in Nordrhein-Westfalen werden zum hälftigen Kammerbeitrag veranlagt.
- (9) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind von den Kammerangehörigen wahrheitsgemäß zu machen.

C. Überprüfung der Selbsteinstufung

- (1) Die Kammer ist berechtigt, Selbsteinstufungen ihrer Kammerangehörigen, die vor dem 01. Januar 2022 erfolgt sind, bei begründetem Verdacht rückwirkend zu überprüfen sofern die Beitragsforderungen noch nicht verjährt sind. Zu diesem Zweck darf sie eine Kopie des entsprechenden Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Bemessungsjahres anfordern. Der Einkommensteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. Kommt die bzw. der Kammerangehörige der Aufforderung zur Übersendung dieser Unterlagen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dieser Höchstbeitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Psychotherapeutenkammer NRW hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn die bzw. der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides zum Höchstbetrag ihre bzw. seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters in Form einer von dieser bzw. diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.
- (2) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und unaufgefordert die Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Bemessungsjahres vorzulegen. Sofern die bzw. der Kammerangehörige nicht steuerlich veranlagt wird, ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

- (3) Wird bei Überprüfung der noch nicht verjährten Beitragsforderungen festgestellt, dass die Selbsteinstufung fehlerhaft war, so ist die Kammer berechtigt, die bzw. den Kammerangehörigen durch Bescheid zum korrekten Kammerbeitrag zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird mit Zugang des Bescheids fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (4) Kammerangehörige, die vor dem 01.Januar 2022 den Höchstbeitrag gezahlt haben, unterliegen keiner rückwirkenden Überprüfung.

D. Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung, Verrechnung, Niederschlagung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten, wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der zu begründende Antrag muss binnen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides eingereicht werden und ist mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gilt § 4 der Beitragsordnung entsprechend.
- (2) Der Antrag ist an die Psychotherapeutenkammer NRW zu richten, die nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
- (3) Überzahlte Beiträge werden nach Verrechnung mit offenen Beitragsforderungen erstattet.
- (4) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrags stehen.

Darstellung der Beitragsstufen

Einkünfte im Bemessungsjahr	einkommensabhängiger Beitragsteil Hebesatz: 0,7 %	Grundbeitrag	Kammerbeitrag gesamt
0 bis 10.000	0,00 €	70,00 €	70,00 €
10.001 bis 15.000	70,00 €	70,00 €	140,00 €
15.001 bis 20.000	105,00 €	70,00 €	175,00 €
20.001 bis 25.000	140,00 €	70,00 €	210,00 €
25.001 bis 30.000	175,00 €	70,00 €	245,00 €
30.001 bis 35.000	210,00 €	70,00 €	280,00 €
35.001 bis 40.000	245,00 €	70,00 €	315,00 €
40.001 bis 45.000	280,00 €	70,00 €	350,00 €
45.001 bis 50.000	315,00 €	70,00 €	385,00 €
50.001 bis 55.000	350,00 €	70,00 €	420,00 €
55.001 bis 60.000	385,00 €	70,00 €	455,00 €
60.001 bis 65.000	420,00 €	70,00 €	490,00 €
65.001 bis 70.000	455,00 €	70,00 €	525,00 €
70.001 bis 75.000	490,00 €	70,00 €	560,00 €
75.001 bis 80.000	525,00 €	70,00 €	595,00 €
80.001 bis 85.000	560,00 €	70,00 €	630,00 €
85.001 bis 90.000	595,00 €	70,00 €	665,00 €
90.001 bis 95.000	630,00 €	70,00 €	700,00 €
95.001 bis 100.000	665,00 €	70,00 €	735,00 €
100.001 und mehr	700,00 €	70,00 €	770,00 €